



## **Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und Sicherung der chancengleichen Teilhabe der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit an der Hochschulbildung**

Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)

Der Beirat der IBS sieht in der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen ein wichtiges Instrument, um die chancengleiche Teilhabe von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit im neuen Studiensystem zu sichern.

Der Beirat der IBS empfiehlt den Hochschulen,

1. der Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit in den Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen eine hohe Priorität einzuräumen.
2. in der Evaluation der zu reakkreditierenden Studiengänge gezielt zu prüfen, wie die Belange der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit in den hochschuleigenen Auswahlverfahren, der Studiengestaltung und bei Prüfungen gesichert werden. Bei Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.
3. die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit und die Interessenvertretungen der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit in die Prozesse zur Akkreditierung bzw. Reakkreditierung von Studiengängen frühzeitig einzubeziehen.

### **Hintergrund**

Die Hochschulen verfügen mit der Akkreditierung über ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Qualität ihrer Studiengänge. Die der Qualitätsprüfung zugrundeliegenden Kriterien berücksichtigen seit 2008 auch die besonderen Belange Studierender mit Behinderung/chronischer Krankheit. Danach werden Studiengänge nur dann akkreditiert, wenn

- in den Studiengangskonzepten bezüglich der Zugangsvoraussetzungen und der Auswahlverfahren Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit getroffen werden,
- bei allen Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit des Studiengangs die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit berücksichtigt werden,
- im Prüfungssystem Nachteilsausgleiche für behinderte und chronisch kranke Studierende sicher gestellt sind, die sowohl die zeitlichen und formalen Vorgaben im Studium als auch

alle abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweise betreffen,

- die Nachteilsausgleichsregelungen dokumentiert und veröffentlicht sind.

Mit der Ergänzung der Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen um die Belange der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit trug der Akkreditierungsrat der Tatsache Rechnung, dass durch die neuen Auswahlrechte der Hochschulen sowie die verbindlichen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben der gestuften Studiengänge und die damit einhergehende Einschränkung individueller Gestaltungsspielräume für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit neue Benachteiligungen und Barrieren im gestuften Studiensystem entstanden sind. Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit sind dadurch verstärkt auf individuelle Nachteilsausgleiche beim Zugang zum Studium, bei der Studiengestaltung und bei Prüfungen angewiesen, um mit gleichen Chancen studieren zu können.

Bis 2008 wurden die Studiengänge akkreditiert, ohne dass die Belange der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit in den Akkreditierungsverfahren explizit berücksichtigt wurden. Der Prozess der Reakkreditierung dieser Studiengänge ist daher für die Hochschulen ein geeigneter Anlass genauer zu prüfen, inwieweit die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit bei der Zulassung, der Studiengestaltung und in den Prüfungen berücksichtigt werden. Dazu gehört u.a. die Prüfung, ob das Lehrangebot in dem betreffenden Studiengang barrierefrei zugänglich ist und ob Regelungen zum Nachteilsausgleich in den Hochschulauswahlverfahren sowie den Studien- und Prüfungsordnungen verankert und öffentlich zugänglich dokumentiert sind. Zu prüfen ist auch, ob Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit vorhanden und die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit in die hochschulinternen Verfahren zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Lehre und Studium eingebunden sind.

Die Hochschulen werden damit ihrer Verantwortung gerecht, Chancengleichheit und Teilhabe von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit im neuen Studiensystem zu sichern. Zu dieser Verantwortung haben sie sich in der einstimmig angenommenen Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 21.4.2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit „Eine Hochschule für Alle“ bekannt. Die HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ benennt zugleich die Standards, die hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange Studierender mit Behinderung/chronischer Krankheit in den hochschuleigenen Auswahlverfahren, der Studiengestaltung und bei Prüfungen sowie der Gestaltung einer barrierefreien Hochschule zu gewährleisten sind.

Berlin, März 2010